

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung vom 20.10.2021
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Probsteierhagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.05.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 11 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„[1] Die jährliche Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Den ersten steuerbaren Hund | 120,00 Euro |
| 2. Den zweiten steuerbaren Hund | 150,00 Euro |
| 3. Jeden weiteren steuerbaren Hund | 200,00 Euro.“ |

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.07.2025 in Kraft

Gemeinde Probsteierhagen
Die Bürgermeisterin

(gezeichnet)

(Siegel)
Probsteierhagen, den 20.06.2025

Angela Maas